

27.03.00**Empfehlungen**AS - G - U - Wi - Wo**der Ausschüsse**zu **Punkt ...** der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen**A**

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Gesundheitsausschuss (G)**,
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der
nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

AS
Wi

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 2 (Inhaltsübersicht, Überschrift zum Abschnitt 23, Anhang zu § 1 ChemVerbotsV)

Zu Artikel 2 Nr. 1 und Nr. 4 Buchstabe a und Buchstabe b
(Inhaltsverzeichnis, Inhaltsübersicht zum Anhang IV, Überschrift zum Anhang IV Nr. 22 GefStoffV)

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 15 Abs. 1 Nr. 22 GefStoffV)

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Nummer 1 ist die Angabe

Ausgeliefert am 28. MRZ. 2000

(noch Ziffer 1)

"Abschnitt 23: Künstliche Mineralfasern" durch die Angabe
"Abschnitt 23: Biopersistente Fasern" zu ersetzen.

bb) In Nummer 2 sind im Anhang zu § 1 in Abschnitt 23 die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

"Abschnitt 23: Biopersistente Fasern".

b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 ist die Angabe "Nr. 22 Künstliche Mineralfasern" durch die Angabe "Nr. 22 Biopersistente Fasern" zu ersetzen.

bb) In Nummer 2 ist die Angabe "22. Künstliche Mineralfasern" durch die Angabe "22. Biopersistente Fasern" zu ersetzen.

cc) Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Buchstabe a ist die Angabe "Nr. 22 Künstliche Mineralfasern" durch die Angabe "Nr. 22 Biopersistente Fasern" zu ersetzen.

bbb) In Buchstabe b sind in der Überschrift der dem Anhang IV anzufügenden Nummer 22 die Wörter "Nr. 22 Künstliche Mineralfasern" durch die Wörter "Nr. 22 Biopersistente Fasern" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Das Verbot umfasst nicht alle künstlichen Mineralfasern, sondern nur die biopersistenten Fasern. Zur Vermeidung von Missverständnissen beim Vollzug und bei nicht sachkundigen Verbrauchern muss durch geeignete Überschriften die Zielrichtung der Verbotsregelung klarer hervorgehoben werden. Die Begriffsbestimmungen im Verordnungstext bleiben im Hinblick auf die gleichlautenden Kriterien des Anhangs V Nr. 7 unverändert.

AS

2. Zu Artikel 2 Nr. 1a - neu - (§ 12 Abs. 5 GefStoffV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 12 Abs. 5 werden nach dem Wort "kennzeichnen" die Wörter "und die für jedermann erhältlich" eingefügt.'

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Berichtigung eines Fehlers in der vierten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung. Zwingende Übernahme der Einschränkung aus Artikel 5 Abs. 2 zweiter Anstrich der Richtlinie 78/631/EWG.

AS
G
Wo

3. Zu Artikel 2 Nr. 2a - neu - (§ 15 Abs. 1 Satz 2 - neu - GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 15 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Das Verwendungsverbot nach Satz 1 beinhaltet kein Gebot des Entfernens, es sei denn, in Anhang IV ist eine abweichende Regelung getroffen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS

4. Zu Artikel 2 Nr. 3a (§ 52 Abs. 1 und Abs. 8 GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

'3a. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 ist die Angabe "- 1 Vertreter der Bundesanstalt für Arbeitsschutz, - 1 Vertreter der Bundesanstalt für Arbeitsmedizin" durch die Angabe "- 1 Vertreter der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin" zu ersetzen.
- b) In Absatz 8 sind nach dem Wort "Arbeitsschutz" die Wörter "und Arbeitsmedizin" anzufügen.'

Begründung:

Die Änderungen ergeben sich durch die Zusammenlegung der beiden Behörden.

B

5. **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

6. **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme der nachstehenden EntschlieÙung:

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob die Verordnung nach dem Stand der Technik auf andere Anwendungsbereiche ausgedehnt werden kann.